

**Änderungsvertrag zum
Vertrag über solidarische Finanzierung der Busverkehre der
Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise
im Übergangszeitraum 2017 bis 2019
(Solidarvertrag I)**

zwischen

1. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,
2. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen,
3. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg

und

4. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,
- alle gemeinsam bezeichnet als "Verbundlandkreise"

§ 1 des Solidarvertrags I wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zeitraum der Solidarfinanzierung, wie sie in diesem Vertrag geregelt ist, beginnt mit dem 01.01.2017 und endet mit dem **31.12.2020**. Für den Verkehr der Stadtwerke Herrenberg gilt dies entsprechend ab dem 01.01.2016.

Durch die am 01.01.2015 in Kraft getretene AV ändern sich zunächst nur die Finanzierungsströme zwischen den öffentlichen Händen. Die Belastungen bleiben gleich, es erfolgt keine Mehrbelastung eines Finanzierungspartners. Sobald die wettbewerblichen Verfahren durchgeführt und beginnend ab 01.01.2017 die neuen Verkehre aufgenommen sind, ändern sich, je nach Ergebnis, die den Unternehmen von den Verbundlandkreisen nach Abzug der Einnahmen und Ausgleichsleistungen verbleibenden nicht gedeckten und auszugleichenden Beträge. Die Umstellung von den heutigen Kooperationsverträgen auf die neuen Verträge nach EU-Recht ist im Dezember 2019 abgeschlossen.

- (2) In diesem Übergangszeitraum wird es wegen der unterschiedlichen Vertragslagen mehrere Finanzierungssysteme geben, die nebeneinander bestehen. Neben den bestehenden Verträgen zwischen Kreis, VRS und Verkehrsunternehmen sowie zwischen den Kreisen und Verkehrsunternehmen wird es mehr und mehr auch Neuverträge geben, die im Wettbewerb vergeben wurden und deren Finanzierung in den §§ 2 ff geregelt ist. Außerdem gelten für die kommunale Mitfinanzierung die jeweiligen Finanzierungsgrundsätze der einzelnen Landkreise.
- (3) Für die Zeit ab **01.01.2021**, wenn alle Busverkehre nach neuem Recht vergeben sein und den Betrieb aufgenommen haben müssen, soll die Aufteilung der außerhalb der AV aus Kreismitteln zu deckenden Kosten (Zuschüsse) verursachergerechter zwischen den Verbundlandkreisen erfolgen. Die Verbundlandkreise werden dazu zeitnah Verhandlungen aufnehmen, wobei die Ausgleichsleistungen aus der AV aufgrund der Regelungen im GVRS auch weiterhin über die Verkehrsumlage des VRS solidarisch von allen Verbundlandkreisen und der LHS finanziert werden.

Für den Landkreis Böblingen

.....

Für den Landkreis Esslingen

.....

Für den Landkreis Ludwigsburg

.....

Für den Rems-Murr-Kreis

.....